



## Unterstützungsmaßnahme „Covid-Hilfe 2021“

### Allgemeine Beschreibung

#### DEFINITION

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 452 vom 25.05.2021 regelt die „Covid- Hilfe 2021“, diese ist eine Unterstützungsmaßnahme zu Gunsten von arbeitenden Personen und deren Familien, die aufgrund des epidemiologischen Notstandes infolge von COVID-19 und den diesbezüglichen einschränkenden Maßnahmen ihre Arbeitstätigkeit unterbrechen mussten und deshalb einen Einkommensverlust bzw. Einnahmeneinbußen erlitten haben.

#### AN WEN IST DIE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHME „Covid-Hilfe 2021“ GERICHTET?

Diese Unterstützungsmaßnahme ist an folgende Einzelpersonen und deren Familien gerichtet:

- Lohnabhängige Beschäftigte (Arbeitnehmer/In)
- Personen, die Ihr Einkommen aus einer anderen Arbeitstätigkeit als der lohnabhängigen Arbeit beziehen (z.B. Selbständige, Freiberuflicher, Gelegenheitsarbeiter)

die in Südtirol ihren meldeamtlichen Wohnsitz haben und dort ihre Arbeitstätigkeit ausüben oder als Grenzpendlern in der Schweiz oder Österreich.

#### FAMILIE:

Anrecht auf die Unterstützungsmaßnahme haben all jene Familiengemeinschaften, bei der mindestens ein Mitglied die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Es können nur jene Familienmitglieder berücksichtigt werden, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung denselben meldeamtlichen Wohnsitz wie der/die Antragsteller/In haben.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die Person der Familiengemeinschaft sein, die die Voraussetzungen erfüllt.

#### LEISTUNGEN DER UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHME „Covid- Hilfe 2021“

Die Unterstützungsmaßnahme „Covid-Hilfe 2021“ besteht aus 3 Leistungen und zwar:  
aus der Leistung:

1. „Ergänzung der Soforthilfe Covid 19“

oder aus einer bzw. beiden nachfolgenden Leistungen:

2. „Covid-Soforthilfe 2021“
3. „Covid- Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten 2021“.

Die Unterstützungsmaßnahme „Covid-Hilfe 2021“ gehört zu den Leistungen der Finanziellen Sozialhilfe und ist daher nicht steuerpflichtig.

## Zugangsvoraussetzungen

### 1. „Ergänzung der Soforthilfe Covid 19“

Auf diese Leistung haben alle Einzelpersonen und Familien Anrecht, die bereits von den Sozialspengeln die „Covid- Soforthilfe 19“ erhalten haben.

Diese Leistung ist eine Ergänzung der „Covid-19 Soforthilfe“ und die Höhe des Betrages errechnet sich aus der Differenz zwischen der für 3 Monate erhaltenen „Covid-19 Soforthilfe“ und dem Dreifachen der neuen „Covid-Soforthilfe 2021“ (die Beträge der neuen Covid-Soforthilfe 2021 gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor).

Die Ergänzung wird **nicht** auf den „Covid-19- Sonderbeitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten“ gegeben. Dafür können die Personen und Familien beim Sozialspengel um die ordentliche Leistung der finanziellen Sozialhilfe „Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten“ ansuchen. Ebenso ist die „Ergänzung der Soforthilfe Covid 19“ mit allen anderen ordentlichen Leistungen der Finanziellen Sozialhilfe vereinbar (u.a. mit dem Sozialen Mindesteinkommen).

#### NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- Covid-19 Soforthilfe bereits erhalten oder gewährt
- Unterbrechung der Arbeitstätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten einschränkenden Maßnahmen für mindestens 30, auch nicht aufeinanderfolgend, Arbeitstage (für Lohnabhängige Arbeitnehmer) bzw. Tage, (bei Ausübung anderer Arbeitstätigkeiten) ab 01. September 2020 bis zum Datum der Antragstellung

### 2. „Covid-Soforthilfe 2021“

Um diese Leistung können Einzelpersonen und Familien ansuchen, welche bisher vom Sozialspengel keine „Soforthilfe Covid-19“ gewährt bekommen haben.

Dem/der Antragsteller/In wird einmal der Gesamtbetrag für 3 Monate ausbezahlt:

Anzahl der Familienmitglieder	Monatsbetrag (Beträge werden mit 3 multipliziert)
1	700,00 Euro
2	900,00 Euro
3	1.100,00 Euro
4	1.300,00 Euro
5	1.500,00 Euro
6 +	1.700,00 Euro

#### NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- Unterbrechung der Arbeitstätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten einschränkenden Maßnahmen für mindestens 30, auch nicht aufeinanderfolgend, Arbeitstage (für Lohnabhängige Arbeitnehmer) bzw. Tage, (bei Ausübung anderer Arbeitstätigkeiten) ab 01. September 2020 bis zum Datum der Antragstellung
- Arbeitstätigkeit in Südtirol oder als Grenzpendler in der Schweiz oder Österreich
- Meldeamtlicher Wohnsitz in Südtirol
- Einkommens – und Vermögensgrenzen nicht überschreiten
- Die Personen dürfen für die angesuchten Monate (gänzlich oder teilweise) keine ordentliche Leistung der Finanziellen Sozialhilfe: „soziales Mindesteinkommen“ oder „Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten“ oder staatliche Unterstützungshilfen („Grundeinkommen/Reddito di cittadinanza“ und „Noteinkommen/Reddito di emergenza“) erhalten

### 3. Leistung „Covid- Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten 2021“.

Um diese Leistung können Einzelpersonen und Familien ansuchen, welche bisher vom Sozialsprengel keine „Soforthilfe Covid-19“ gewährt bekommen haben und einen regulär registrierten Mietvertrag für die Immobilieneinheit (Haus, Wohnung) zu Wohnzwecken abgeschlossen haben, in der sie ihren meldeamtlichen Wohnsitz haben.

Dem/der Antragsteller/In wird einmal der Gesamtbetrag für 3 Monate ausbezahlt:

Anzahl der Familienmitglieder	Monatsbetrag (Beträge werden mit 3 multipliziert)
1	565,00 Euro
2	655,00 Euro
3	705,00 Euro
4	705,00 Euro
5 +	745,00 Euro

#### NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- Unterbrechung der Arbeitstätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten einschränkenden Maßnahmen für mindestens 30, auch nicht aufeinanderfolgend, Arbeitstage (für Lohnabhängige Arbeitnehmer) bzw. Tage, (bei Ausübung anderer Arbeitstätigkeiten) ab 01. September 2020 bis zum Datum der Antragstellung
- Die Arbeitstätigkeit muss in Südtirol ausgeübt werden oder als Grenzpendler in der Schweiz oder Österreich
- Der Wohnsitz muss in Südtirol sein
- Einkommens – und Vermögensgrenzen nicht überschreiten
- regulär registrierter Mietvertrag sowie meldeamtlicher Wohnsitz in dieser Wohnung
- Die Personen dürfen für die angesuchten Monate (keine ordentliche Leistung der Finanziellen Sozialhilfe: „soziales Mindesteinkommen“ oder „Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten“ oder staatliche Unterstützungshilfen („Grundeinkommen/Reddito di cittadinanza“ und „Noteinkommen/Reddito di emergenza“) erhalten.

#### BEITRAG FÜR DIE WOHNUNGSNEBENKOSTEN:

Für alle restlichen Einzelpersonen und Familien, also Personen, die keinen Mietvertrag abgeschlossen haben, aber ein Eigentumsrecht, ein Fruchtgenussrecht oder ein Wohnungsrecht an der von ihnen bewohnten Wohnung haben oder in einer Sozialwohnung einer öffentlichen Körperschaft (WOBI oder Gemeinde) wohnen, wird die Leistung zur Deckung der Wohnungsnebenkosten gewährt.

Dem/der Antragsteller/In wird der Gesamtbetrag auf einmal für 3 Monate ausbezahlt

Anzahl der Familienmitglieder	Monatsbetrag (Beträge werden mit 3 multipliziert)
1	115,00 Euro

2	125,00 Euro
3	140,00 Euro
4	140,00 Euro
5 +	155,00 Euro

#### NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- Unterbrechung der Arbeitstätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten einschränkenden Maßnahmen für mindestens 30, auch nicht aufeinanderfolgend, Arbeitstage (für Lohnabhängige Arbeitnehmer) bzw. Tage, (bei Ausübung anderer Arbeitstätigkeiten) ab 01. September 2020 bis zum Datum der Antragstellung
- Die Arbeitstätigkeit muss in Südtirol ausgeübt werden oder als Grenzpendlern in der Schweiz oder Österreich
- Der Wohnsitz muss in Südtirol sein
- Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten
- meldeamtlicher Wohnsitz in dieser Wohnung
- Die Personen dürfen für die angesuchten Monate (gänzlich oder teilweise) keine ordentliche Leistung der finanziellen Sozialhilfe: „soziales Mindesteinkommen“ oder „Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten“ oder staatliche Unterstützungshilfen („Grundeinkommen/Reddito di cittadinanza“ und „Noteneinkommen/Reddito di emergenza“) erhalten.

#### EINKOMMENS- UND VERMÖGENSGRENZEN

Nettoeinkommen (Durchschnitt 3 Monate: *Jänner, Februar und März 2021*):

- ✓ Einzelperson: Betrag von max. 1.400 Euro
- ✓ Familien: Betrag max. von 2.800 Euro

Erklärung:

**Lohnabhängige Arbeiter** (Arbeitnehmer):

- sämtliche Nettoeinkommen aus Arbeit
- Sämtliche einkommensunterstützende finanzielle Leistungen im Sinne von Staats- oder Landesbestimmungen in Anbetracht des epidemiologischen COVID-19-Notstands (z.B. Lohnausgleichskassa, Arbeitslosengeld)

**Personen, die ihr Einkommen aus einer anderen Arbeitstätigkeit** als von lohnabhängiger Arbeit beziehen (Selbständige, Freiberufler, co.co.co. usw.):

- alle für Arbeitstätigkeit bezogenen Beträge, abzüglich der Mehrwertsteuer, Sämtliche einkommensunterstützende finanzielle Leistungen im Sinne von Staats- oder Landesbestimmungen in Anbetracht des epidemiologischen COVID-19-Notstands (z.B. Inps-Bonus für Selbstständige, Zahlungen laut Decreto Ristori/Sostegni).

Zu den obgenannten Einnahmen **zählen NICHT**:

- alle anderen Leistungen der finanziellen Sozialhilfe
- das Covid-Kindergeld

- Pflegegeld oder Begleitungsgeld für Invaliden,
- alle Familiengelder des Landes und des Staates,
- Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder,
- die aus abhängiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte (z.B. Renten, Invaliditätsrenten, INAIL-Renten, Studienbeihilfen usw.)

Gesamtes Finanzvermögen (Stichtag: 31. Dezember 2020):

- ✓ Für Einzelperson oder Familien: max. Betrag von 60.000 Euro

Zum Finanzvermögen zählen folgende Elemente:  
Kontokorrent- und Sparbucheinlagen bei Banken und bei der Post,

- Wertpapiere,
- Obligationen,
- Aktien,
- Versicherungspolizzen,
- gemischte Lebensversicherungen,
- aufladbare Kreditkarten,
- Einlagen in Investmentfonds.

Nicht berücksichtigt wird das Nettoeinkommen und Finanzvermögen von:

- Minderjährigen
- Familienmitgliedern, deren Einkommen zu mehr als 50% aus Renteneinnahmen – Renten jeglicher Art besteht
- zu Lasten lebenden Personen: wenn sie als solche in der letzten Steuererklärung zu Lasten eines Familienmitgliedes aufscheint (Antragsteller/in ausgenommen)

#### **NICHT KUMULIERBAR**

Die „Covid-Soforthilfe 2021“ und der „Covid- Beitrag für Miet- und Wohnungsnebenkosten 2021“ sind mit **keiner** der nachfolgenden Leistungen, sofern diese gänzlich oder teilweise dieselben Monate abdecken, kumulierbar:

- a) „Soziales Mindesteinkommen“ laut Artikel 19 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 30. August 2000, in geltender Fassung,
- b) „Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten“ laut Artikel 20 Dekrets des Landeshauptmannes vom 30. August 2000, in geltender Fassung
- c) „Noteinkommen“ laut Artikel 82 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34, in geltender Fassung („Reddito di emergenza“),
- d) „Grundeinkommen für Bürger und Bürgerinnen“ laut Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 28. Jänner 2019, Nr. 4, in geltender Fassung („Reddito di cittadinanza“),
- e) Covid-19-Zuschüsse zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft des Landes laut Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, oder andere Covid-Zuschüsse des Landes für das Jahr 2021, dies unabhängig vom Bezugszeitraum.

Die „Covid-Hilfe 2021“ deckt 3 Monate ab dem Monat der Antragstellung ab. Wird der Antrag z.B. im Monat Juni gestellt, werden die Monate: Juni, Juli und August abgedeckt.

#### **KUMULIERBAR**

Die Leistung „Covid-Soforthilfe 2021“ ist mit der Leistung „Covid-Beitrag für Miete- und Wohnungsnebenkosten 2021“ kumulierbar.

## KEIN ANRECHT

Kein Anrecht auf die „Covid-Soforthilfe 2021“ und den „Covid- Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten 2021“ besteht, wenn:

- **Der/die Antragsteller/In die Voraussetzungen nicht erfüllt** (z.B. erreicht nicht die erforderlichen Arbeitstage oder hat nicht den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol)
- falls **der/die Antragsteller/In** eine der NICHT kumulierbaren Leistungen **a) b) c) d)** und **e)** für dieselben Monate (gänzlich oder teilweise) beantragt hat oder beantragen wird
- falls ein **zusammenlebendes Familienmitglied** eine der NICHT kumulierbaren Leistungen **a) b) c) d)** für dieselben Monate (gänzlich oder teilweise) beantragt hat oder beantragen wird; wird der Zuschuss **e)** beantragt, wird das Familienmitglied für die Anzahl der Mitglieder nicht berücksichtigt, jedoch sein Einkommen und Vermögen
- falls die **vorgesehenen Einkommens- und Vermögensgrenzen** überschritten werden

## ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag für die „Covid-Hilfe 2021“ wird über den Online-Dienst „myCivis“ der Provinz Bozen gestellt.

Der Zugriff auf den Online-Dienste erfolgt entweder mittels der digitalen Identität (SPID), mittels elektronischer Identitätskarte (CIE) oder der Bürgerkarte (Nationale Dienstkarte CNS)

Der Antrag muss von der Person gestellt werden, welche/s zum Zeitpunkt der Antragstellung die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Man weist darauf hin, dass diese Unterstützungsmaßnahme auch über den kostenlosen Dienst der Patronate des Landes gemäß Gesetz 30 März 2001, Nr. 152 beantragt werden kann.

## Kosten

Der Dienst ist kostenlos.

## Verweis auf Gesetzesbestimmungen; Verordnungen

Landesgesetz vom 17. März 2021, Nr. 3, Artikel 11 [Lexbrowser - f'''\) Landesgesetz vom 17. März 2021, Nr. 31\) \(provinz.bz.it\)](#)

Beschluss der Landesregierung vom 25. Mai 2021, Nr. 452 (Link demnächst aktiv)

## Weitere Informationen

### BESCHREIBUNG DES ONLINE DIENSTES

Der ONLINE Dienst sieht folgendes vor:

- ✓ Ausfüllen des Antrags
- ✓ Automatische Überprüfung der Voraussetzungen
- ✓ Berechnung des Gesamtbetrages
- ✓ Zusammenfassung der Angaben
- ✓ Generierung PDF
- ✓ Versenden des Antrags

Bei der Antragstellung werden keine Dokumente benötigt.

Der/Die Antragsteller/In muss über einen IBAN Kodex und eine gültige E-Mail bzw. PEC Adresse verfügen.

**Bezüglich der Navigation im Online-Dienst:** Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt sein. Ist die Seite vollständig ausgefüllt und sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Kreis mit Seitenangabe oben im Bild grün, ansonsten bleibt oder wird er rot. Des Weiteren haben Sie auch die Möglichkeit Seiten zu überspringen, indem Sie die jeweilige Seite anklicken. Versendet werden kann ein Antrag nur sofern bei allen Seiten der Kreis oben im Bild grün aufscheint und Sie die „Vorschau“ erstellt und die Angaben kontrolliert haben.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, weist das Programm darauf hin, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und der Antrag kann nicht weiter ausgefüllt werden. Angaben können, sofern der Antrag nicht abgeschickt wurde, korrigiert bzw. abgeändert werden.

INFOBOX: beim Anklicken der INFOBOX erhalten Sie wichtige Hinweise und wichtige Informationen zur Beantwortung der Fragen.

Nach dem Versenden des Antrags erhält die antragstellende Person und das Patronat, sofern der Antrag über ein Patronat gestellt wurde, eine Mitteilung, dass das Ansuchen beim zuständigen Landesamt eingegangen ist und bearbeitet wird. Nach erfolgter verwaltungstechnischer Bearbeitung erhält der/die Antragstellerin und das Patronat ein Schreiben mit dem die Gewährung der Unterstützungsmaßnahme „Covid-Hilfe 2021“ mitgeteilt wird.

Die Überweisung des Betrages erfolgt auf das angegeben Bankkonto.

Im Fall von Fehlfunktionen des Systems haben Sie die Möglichkeit eine E- mail an folgende Email-Adresse: [service.pab@provinz.bz.it](mailto:service.pab@provinz.bz.it) zu senden oder folgende Telefonnummer anzurufen: Tel. 800 046 116.

Im Falle einer Kontrolle müssen die Begünstigten der zuständigen Behörde auf Anfrage die Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützungsmaßnahme erforderlich sind

### **Termine Einreichung der Gesuche**

Die Ansuchen können ausschließlich online, spätestens ab 11. Juni 2021 und innerhalb 30. September 2021, 12.00 Uhr eingereicht werden.

### **Formulare und Anlagen**

Link zum Online-Dienst

Leitfaden zum Ausfüllen des Antrages.